



# SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Justiz und Verbraucherschutz

Stand: Oktober 2021

## Hinweise zur Wiederholung der zweiten juristischen Staatsprüfung zur Notenverbesserung in Sachsen-Anhalt

Assessorinnen und Assessoren, die die zweite juristische Staatsprüfung in Sachsen-Anhalt bei erstmaliger Ablegung – also nicht erst nach einer Wiederholungsprüfung – bestanden haben, können die Prüfung zur Verbesserung der Gesamtnote einmal wiederholen.

### 1. Schriftlicher Zulassungsantrag

Die Zulassung zur Notenverbesserungsprüfung ist schriftlich und unwiderruflich zu beantragen. Das entsprechende Antragsformular findet sich in dem Internetauftritt des Landesjustizprüfungsamtes; es kann dort heruntergeladen werden, wird auf Anfrage - gegen Einreichung eines adressierten Freiumschlages - aber auch vom Landesjustizprüfungsamt übersandt.

In dem Zulassungsantrag ist neben den für die Durchführung des Prüfungsverfahrens erforderlichen personenbezogenen Daten insbesondere auch mitzuteilen, wann die zweite juristische Staatsprüfung in Sachsen-Anhalt erstmals bestanden wurde sowie zu versichern, dass die Prüfungsgebühr (siehe dazu nachfolgend unter 3.) entrichtet wurde.

### 2. Meldefrist

Die Zulassung zur Notenverbesserung kann erst nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Erstprüfung und nur für den nächsten oder übernächsten Prüfungstermin beantragt werden.

**Wichtig:** Der Zulassungsantrag muss spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Prüfungstermin beim Landesjustizprüfungsamt vorliegen (Eingangsdatum!). Anderenfalls (gesetzliche Ausschlussfrist!) kann die Zulassung nicht erfolgen.

Liegen zwischen der mündlichen Prüfung der Erstprüfung und dem nächsten Prüfungstermin weniger als zwei Wochen, kann die Notenverbesserung auch noch im dritten auf die mündliche (Erst-)Prüfung folgenden Prüfungstermin stattfinden.

### 3. Prüfungsgebühr

Die Notenverbesserungsprüfung der zweiten juristischen Staatsprüfung ist in Sachsen-Anhalt ebenso wie in allen anderen Ländern, die diese zusätzliche Prüfung anbieten, gebührenpflichtig. Zur Notenverbesserungsprüfung wird daher nur zugelassen, wer eine Prüfungsgebühr in Höhe von 400 Euro entrichtet und den Nachweis, dass er die Gebühr in voller Höhe entrichtet hat (z.B. Bankbestätigung), mit dem Zulassungsantrag einreicht.

#### **Die Prüfungsgebühr ist auf folgendes Konto einzuzahlen:**

Empfänger: Landeshauptkasse Dessau

Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Magdeburg

Kontonummer: 810 015 00                      BIC: MARKDEF1810

Bankleitzahl: 810 000 00                      IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00

Verwendungszweck: 1101-242082-4 + **Nachname, Vorname**

### 4. Rücktritt von der Prüfung

Der Prüfling kann nach erfolgter Zulassung jederzeit, spätestens aber bis zum Beginn der mündlichen Prüfung schriftlich den Rücktritt von der Notenverbesserungsprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Weiteren Prüfungsverfahrens verzichten. Die Prüfung gilt dann als nicht unternommen. Sie kann allerdings auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden.

Rückerstattung/Ermäßigung der Gebühr:

Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung (erste Klausur) von der Notenverbesserungsprüfung zurück, wird die Prüfungsgebühr in voller Höhe zurückerstattet.

Erklärt der Prüfling den Rücktritt nach Beginn, aber vor Ende der Prüfung, so ermäßigt sich die Prüfungsgebühr je nach dem Fortgang des Prüfungsverfahrens. Maßgeblich ist also der Zeitpunkt, in dem diese Erklärung abgegeben wird. Zu den Einzelheiten wird auf § 52 Abs. 3 i.V.m. § 27 Abs. 4 Satz 2 und 3 JAPrVO hingewiesen.

### 5. Prüfungsergebnis

Wer in der Notenverbesserungsprüfung eine höhere Punktzahl in der Prüfungsgesamtnote erreicht als in der Erstprüfung, erhält ein entsprechendes Prüfungszeugnis, es sei denn, er erklärt innerhalb einer Woche nach dem Tag der mündlichen Prüfung schriftlich, dass es bei dem ersten Zeugnis verbleiben soll.

**Herausgeber:**

Ministerium für Justiz  
und Verbraucherschutz  
des Landes Sachsen-Anhalt

**Landesjustizprüfungsamt**

Halberstädter Str. 8 (Eingang Nordost)

39112 Magdeburg

Tel.: 0391/567 - 5000

Fax: 0391/567 - 5024

E-Mail: [mj.ljpa.poststelle@sachsen-anhalt.de](mailto:mj.ljpa.poststelle@sachsen-anhalt.de)

Internet: [www.ljpa.sachsen-anhalt.de](http://www.ljpa.sachsen-anhalt.de)

im Oktober 2021